

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Barbara Benkstein, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Rainer Rothfuß, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Recht auf ein analoges Leben – Digitale Diskriminierung beim Zugang zu Sozialleistungen verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat ein Sozialsystem, das sich über viele Jahrzehnte entwickelt hat. Ein Grundsatz ist dabei, dass die vom Bürger begehrte Leistung – egal ob Rente oder Arbeitslosengeld oder sonstige Unterstützungsleistung – auf einen Antrag hin gewährt wird^{1 2}. Der Bürger hat die Möglichkeit eines persönlichen Zugangs zu den Sozialbehörden und die Antragstellung ist grundsätzlich formfrei möglich³, auch wenn in der Praxis die Benutzung von Antragsvordrucken üblich ist.

Seit einigen Jahren erfolgt eine Digitalisierung der Sozialverwaltung und der Verwaltungsverfahren, wobei den Bürgern „auch“ ein digitaler Zugang ermöglicht werden soll⁴. Durch das 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG)⁵ sollte eine umfassende Digitalisierung der gesamten Verwaltung erfolgen⁶, die aber bislang nur teilweise realisiert werden konnte. So standen von den für eine Digitalisierung vorgesehenen insgesamt 575 Verwaltungsleistungen am Ende der Umsetzungsfrist 2022 lediglich 33 Verwaltungsleistungen flächendeckend zur Verfügung⁷. Mit dem im Kabinett am 24. Mai 2023 beschlossenen OZG-Änderungsgesetz⁸ soll die vollständige Digitalisierung der Verwaltungsverfahren vorangetrieben werden. Auch wenn dies im OZG-Änderungsgesetz nicht explizit festgehalten ist, so beruht es doch auf der Maxime "Digital First", wonach elektronische

¹ vgl. § 16 SGB I Antragstellung https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_16.html

² Besonderheiten gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe die bei Kenntnis vom Bedarfsfall auch ohne Antrag gewährt wird vgl. § 18 Abs.1 SGB XII https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_18.html

³ vgl. § 9 SGB X Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_9.html

⁴ vgl. § 2 Abs.1 E-Government-Gesetz https://www.gesetze-im-internet.de/egovg/_2.html

⁵ vgl. Onlinezugangsgesetz von 2017 <https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/>

⁶ vgl. BMI Onlinezugangsgesetz – Internetseite <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/startseite/startseite-node.html>

⁷ Vgl. Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2022, Seite 31 https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/NKR_Jahresbericht_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁸ vgl. Geszentwurf BReg, OZG-Änderungsgesetz, BR-Grs. 226/23 <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0226-23.pdf>

Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr eine Zusatzleistung, sondern der Regelfall sind, was auch das Rangverhältnis zwischen analogen und digitalen Verwaltungsverfahren verschiebt⁹.

Für die Bürger soll nach dem OZG-Änderungsgesetz weiterhin (noch) die Wahlfreiheit beim Verwaltungszugang bestehen; für Unternehmen ist jedoch bereits ein Übergang zu „Digital Only“-Regelungen – also einer E-Government-Nutzungspflicht – geplant^{10 11}.

Volker Wissing – Bundesminister für Verkehr und Digitales – hat bereits im Mai 2022 in einem Gastbeitrag für das Handelsblatt geäußert: „Wenn ich als Digitalminister einen Wunsch frei hätte, wäre es dieser: Wir sollten als Gesellschaft den Mut aufbringen, das Analoge konsequent durch Digitales zu ersetzen und die Parallelstrukturen beenden.“¹² Diese Vision eines ausschließlich digitalen Verwaltungszugangs ist bereits in der seit Mitte März 2023 laufenden Auszahlung der Energiepreispauschale für Studenten und Fachschüler (www.einmalzahlung200.de)¹³ in die Praxis umgesetzt worden. Die digitalen Hürden haben bislang etwa 2,6 Millionen Antragsteller bewältigt (Stand 27.06.2023), bei potenziell etwa 3,5 Millionen Antragstellern¹⁴.

Zugleich gibt es viele Bürger, welche die Onlinedienste nicht oder nur eingeschränkt nutzen können bzw. keine Online-Nutzung wünschen. So fehlen einem Teil der älteren Bürger und wie auch Menschen mit Behinderungen die notwendigen praktischen Fähigkeiten zur umfassenden Online-Nutzung. Die digitalen Kompetenzen sind über die Generationen unterschiedlich ausgeprägt: So gibt es eine Zweiteilung mit den sogenannten Babyboomern und den älteren Generationen auf der einen Seite^{15 16} und der Generation X und jüngeren, welche hohe Kompetenzniveaus haben, auf der anderen Seite¹⁷. Überdies bestehen aus Bürgersicht häufig Barrieren bei der Nutzung von Angeboten der Verwaltung (eGovernment)¹⁸. Zudem gibt es eine kleine Gruppe von Bürgern, die sich die technische Ausstattung eines Computers und eines Internetanschlusses nicht leisten können¹⁹. Die Digitalisierung verschafft diesen Bürgern keinen niedrigschwiligen Zugang, sondern schafft neue Barrieren und führt zu einer digitalen Spaltung²⁰. Darüber hinaus gibt es auch Bürger, die Vorbehalte gegenüber der Nutzung des Internets haben, die befürchten, dass ihre Daten missbraucht werden und ihre Privatsphäre überwacht wird²¹.

Die Bürger sind schutzbedürftig und schutzwürdig mit ihrem Interesse auf einen analogen Zugang zu Sozialleistungen. Die Bürger müssen die Wahlfreiheit zwischen einem digitalen und einem nicht nicht-digitalen Zugang zu Sozialleistungen, ggf. auch einer persönlichen Vorsprache beim Amt, haben. Das Recht auf ein analoges Leben und damit auch das Recht auf einen nicht-digitalen Zugang zu den staatlichen Sozialleistungen lässt sich mittelbar auch aus dem Allgemeinen

⁹ vgl. Botta, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247

¹⁰ vgl. BMI, Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung, Punkt 3, Digital First/Only https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/ozgaendg-eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹¹ vgl. Gesetzentwurf BReg, OZG-Änderungsgesetz, BR-Grs. 226/23 <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0226-23.pdf>

¹² vgl. Handelsblatt, Wissing „Digital only ist unsere Zukunft.“ abgerufen unter <https://www.fdp.de/pressemitteilung/wissing-gastbeitrag-digital-only-ist-unsere-zukunft>

¹³ <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>

¹⁴ vgl. ZDF So bekommen Studenten die 200 Euro-Pauschale <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/studenten-energie-pauschale-beantragen-100.html>

¹⁵ vgl. zu den digitalen Kompetenzen älterer Menschen: Bertelsmann Stiftung (2020). Jetzt Alle?! Digitale Souveränität von Älteren: Eine Befragung zu digitalen Kompetenzen, Seite 6 ff. 2020_5_AK_Digital_Souveraen.pdf (bertelsmann-stiftung.de)

¹⁶ vgl. Achter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Ältere Menschen und Digitalisierung, Bundestagsdrucksache 19/21650

¹⁷ vgl. D21-Digital-Index 2022/2023, Generationenbetrachtung, Seite 7 u. Digitalkompetenzen, Seite 18 https://initiated21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/D21-Digital-Index/2022-23/d21digitalindex_202223.pdf

¹⁸ vgl. eGovernment Monitor 2022 eGovernment MONITOR 2022 (initiated21.de)

¹⁹ vgl. Lorenz, Das Recht auf analoges Leben, Multimedia und Recht, 2022, 935

^{20 20} vgl. Achter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland – Ältere Menschen und Digitalisierung, Bundestagsdrucksache 19/21650

²¹ vgl. Lorenz, Das Recht auf analoges Leben, Multimedia und Recht, 2022, 935

Persönlichkeitsrecht nach Art.2 Abs.1 Grundgesetz in Verbindung mit Art.1 Abs.1 Grundgesetz und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot nach Art.3 Abs.1 Grundgesetz herleiten²².

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,
1. der das Recht der Bürger auf einen nicht-digitalen Zugang zu allen Sozialleistungen und den Sozialleistungsträgern sichert (Zugangsgarantie);
 2. mit dem überdies ergänzend zu dem Recht auf einen nicht-digitalen Zugang auch klargestellt wird, dass die Bürger, die statt eines digitalen Zugangs einen schriftlichen bzw. persönlichen Zugang zum Sozialleistungsträger wählen bei der Erbringung der Sozialleistungen nicht benachteiligt werden dürfen (Diskriminierungsschutz).

Berlin, den 14. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

zu II.1. Recht auf nicht-digitalen Zugang zu Sozialleistungen

Lebensrelevante und unverzichtbare (staatliche) Dienstleistungen müssen dauerhaft auch auf analoge und nutzerfreundliche Weise zugänglich bleiben²³. Dies gilt insbesondere für die staatlichen Sozialleistungen, die teilweise existenzsichernden Charakter haben. Die schutzbedürftigen und schutzwürdigen Bürger müssen dabei auch zukünftig die Wahlfreiheit zwischen einem digitalen und einem nicht-digitalen Zugang zu Sozialleistungen haben. Das Recht auf einen nicht-digitalen Zugang zu den staatlichen Sozialleistungen lässt sich mittelbar auch aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art.2 Abs.1 Grundgesetz²⁴ in Verbindung mit Art.1 Abs.1 Grundgesetz²⁵ und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot nach Art.3 Abs.1 Grundgesetz²⁶ herleiten²⁷.

Ein sofortiges Handeln des Gesetzgebers ist geboten, weil die praktische Erfahrung zeigt, dass der Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen auf einen digitalen Zugangskanal verengt und aus dem „Digital-First“ das vom Bundesminister für Digitales, Wissing, visionär angedachte „Digital-Only“²⁸ wird.

Die praktischen Erfahrungen mit der 200-Euro-Einmalzahlung für Studenten und Schüler (Energiepreispauschale)²⁹ haben gezeigt, dass der Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen staatlicherseits von einer digitalen Antragstellung abhängig gemacht wird. Zur Beantragung der 200-Euro-Einmalzahlung ist ein BundID-Konto erforderlich, welches nach den Hinweisen auf der Antragsplattform³⁰ einen Identitätsnachweis über den Online-Ausweis bzw. Elster voraussetzt³¹. Gegebenenfalls soll auch ein einfaches BundID-Konto mit Nutzernamen und Passwort ausreichend sein. Die digitalen Hürden haben bislang etwa 2,6 Millionen Antragsteller bewältigt (Stand 27.06.2023). Dies bedeutet, dass bei potenziell etwa 3,5 Millionen Antragstellern³² ca. 900.000 keinen

²² vgl. Lorenz, Das Recht auf analoges Leben, Multimedia und Recht, 2022, 935

²³ vgl. SPIEGEL, Alexander Grau, Wir brauchen das Grundrecht auf eine analoge Existenz <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/totaldigitalisierung-wir-brauchen-das-grundrecht-auf-eine-analoge-existenz-a-8db3e557-144d-490f-8570-5c3980392a0b>

²⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html

²⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

²⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

²⁷ vgl. Lorenz, Das Recht auf analoges Leben, Multimedia und Recht, 2022, 935

²⁸ vgl. Handelsblatt, Wissing „Digital only ist unsere Zukunft.“ abgerufen unter <https://www.fdp.de/pressemitteilung/wissing-gastbeitrag-digital-only-ist-unsere-zukunft>

²⁹ Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – Bundestagsdrucksache 20/4536

³⁰ <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>

³¹ <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>

³² vgl. ZDF So bekommen Studenten die 200 Euro-Pauschale <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/studenten-energie-pauschale-beantragen-100.html>

Antrag gestellt haben. Unklar ist wie viele die Hürde der Zwangsdigitalisierung nicht bewältigt haben, obwohl Studenten und Fachschüler mit Blick auf ihr Bildungsniveau und ihre Jugend als digitale Vorreiter gelten³³.

Angesichts der verkündeten Zielvision von „Digital-Only“, der voranschreitenden Digitalisierung innerhalb der Verwaltung und den aktuellen Erfahrungen mit der Energiepreispauschale für Studenten ist das sofortige Handeln des Gesetzgebers zur Schaffung eines Rechts auf einen nicht-digitalen Zugang erforderlich.

Der im Antrag geforderte "nicht-digitale Zugang" ist so zu verstehen, dass der Zugang zu Sozialleistungen sowie zu Leistungsträgern trotz fortschreitender Digitalisierung sowohl schriftlich als auch persönlich möglich bleiben soll.

Der verwendete Begriff der Sozialleistungen orientiert sich an den in § 11 SGB I³⁴ bzw. §§ 18 bis 29 SGB I³⁵ angeführten Leistungen und der Begriff der (Sozial-)leistungsträger bezieht sich auf die in § 12 SGB I³⁶ bzw. §§ 18 bis 29 SGB I angeführten Körperschaften, Anstalten und Behörden und ist jeweils weit auszulegen. Der Begriff der Sozialleistungen soll daher auch sonstige staatliche Unterstützungsleistungen mit einer sozialen Komponente erfassen, zum Beispiel die Energiepreispauschale.

Mit dem schriftlichen Zugang zum Leistungsträger ist die gesamte papierschriftliche Kommunikation zwischen Bürgern und Leistungsträgern gemeint. Die schriftliche Kommunikation umfasst sowohl die Anträge und sonstigen Schreiben des Bürgers als auch die Bescheide bzw. sonstigen Äußerungen der Behörde gegenüber dem Bürger.

Die persönliche Vorsprache bei der Behörde – ggf. verbunden mit einer unmittelbaren mündlichen Antragstellung – hat im Bereich der Sozialleistungen besondere Bedeutung. Ein solcher niedrigschwelliger Zugang hilft gerade den besonders schutzbedürftigen und schutzwürdigen Bürgern (z.B. Bürgern in besonderen Notlagen, sehr alten und behinderten Menschen, Analphabeten, Erstantragstellern) Information und staatliche Hilfe überhaupt zu erhalten.

Das Recht auf einen nicht-digitalen Zugang, also einen schriftlichen und persönlichen Zugang soll ggf. auch einklagbar sein. Dazu soll dieses Recht auf nicht-digitalen Zugang – auch mit dem Schlagwort „Zugangsgarantie“ bezeichnet – ausdrücklich kodifiziert werden.

Die bestehende Regelung in § 9 SGB X zur Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens ist unzureichend³⁷. Zwar heißt es in § 9 Satz 1 1. Halbsatz „Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden“, im 2. Halbsatz heißt es jedoch „soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.“ Die vorhandenen Regelungen im Onlinezugangsgesetz, E-Government-Gesetz und geplanten OZG-Änderungsgesetz geben auch keine Rechtssicherheit.

Um Rechtsicherheit und das Vertrauen der Bürger in diesem Bereich sicherzustellen, muss der Staat eine „Zugangsgarantie“ abgeben. Davon unabhängig erscheint es naheliegend und sinnvoll, wenn den Bürgern staatlicherseits bedarfsgerechte Bildungsangebote zu digitalen Kompetenzen unterbreitet werden und damit der digitale Zugang zu Verwaltungsleistungen erleichtert wird.

zu II.2. Diskriminierungsschutz bei nicht-digitalem Zugang

Die konsequente Digitalisierung der Verwaltung bindet erhebliche finanzielle, technisch-organisatorische und personelle Ressourcen. Erhebliche Kosten entstehen auch dadurch, dass die digitalen Strukturen bislang nur relativ gering genutzt werden und somit ein Abbau der klassischen Alternativzugänge noch nicht möglich und Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen. Eine Verringerung des analogen Teils der Doppelstrukturen ist über eine Steigerung der digitalen Nutzerzahlen möglich. Es liegt nahe, dass das besondere Augenmerk der Behörden künftig auf einer Erhöhung der Nutzerzahlen liegt^{38 39}. Neben der Ausweitung der digitalen Angebote ist auch die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit von besonderer Wichtigkeit^{40 41}.

Zugleich könnte jedoch der Staat versucht sein, starke Anreize für die Nutzung der digitalen Zugänge zu setzen, indem er die elektronische Kommunikation gegenüber analogen Angeboten privilegiert. Zukünftig könnte der Staat den Bürger flächendeckend in Richtung E-Government „stupsen“ (E-Government-Nudging)⁴².

³³ vgl. D21-Digital-Index 2022/2023, https://initiated21.de/uploads/03_Studien-Publikationen/D21-Digital-Index/2022-23/d21digitalindex_202223.pdf

³⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_11.html

³⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/BJNR030150975.html#BJNR030150975BJNG000600314

³⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_12.html

³⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_9.html

³⁸ vgl. Schulz, Der elektronische Zugang zur Verwaltung, Recht Digital, 2021, 377, RN 3

³⁹ vgl. Botta, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247

⁴⁰ vgl. Gesetzentwurf BReg, OZG-Änderungsgesetz, BR-GrS. 226/23, § 7 OZG n.F. und § 16 EGovG <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0226-23.pdf>

⁴¹ vgl. Botta, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247, Abschnitt II.1.

⁴² vgl. Botta, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247, Abschnitt II.1.

Bei einem nutzerfreundlichen digitalen Angebot können sich für die Bürger gegenüber einem analogen Zugang Vorteile ergeben, zum Beispiel: Die 24/7-Verfügbarkeit von Informationen und jederzeitige Möglichkeit der Antragstellung, die sofortige Verarbeitungsmöglichkeit von Anträgen und Nachfragen bei der Behörde, die verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Bürger und Behörde und der Zugriff auf bereits einmal hinterlegte Standard-Informationen und Dokumente („Once-Only“). Diese „immanenten“ Vorteile des digitalen Zugangs liegen in der Natur der Digitalisierung. Sie sind nach Auffassung der Antragsteller nicht als mittelbare Benachteiligung bzw. Diskriminierung der Bürger ohne digitalen Zugang aufzufassen. Die damit verbundenen Anreize für einen digitalen Zugang sollen auch künftig zulässig sein.

Gleichwohl müssen die Bürger, die weiter einen analogen Zugang zu den Behörden nutzen wollen vor nicht gerechtfertigten Benachteiligungen bzw. Diskriminierung geschützt werden.

Eine unzulässige faktische Benachteiligung des rein analogen Zugangs zu Sozialleistungen kann sich daraus ergeben, dass die Behörde bei einem digitalen Antrag konkrete Nutzungsvorteile unterbreitet, die sich nicht bereits aus den Vorteilen des digitalen Verfahrens selbst ergeben. Denkbar wäre etwa ein beschleunigtes Verwaltungsverfahren (z.B. Sofort-Bearbeitung mit Vorschussleistung beim Bürgergeld) oder etwa herabgesetzte Glaubhaftmachungsanforderungen, wenn diese Möglichkeiten nicht auch bei einem analogen Antrag gewährt werden. Eine solche Privilegierung des digitalen Zugangs wäre nicht mit Art. 3 Abs.1 Grundgesetz zu vereinbaren. Dies gilt um so mehr, als dass es sich hier um Sozialleistungen handelt die teilweise existenzsichernden Charakter haben und der behördliche Kostenmehraufwand durch das analoge Verfahren dabei kein Rechtfertigungsgrund sein kann.

Eine unzulässige Diskriminierung des analogen Zugangs kann sich auch durch entsprechende Einschränkungen und Erschwernisse durch die gelebte Behördenpraxis ergeben. Schon mit Blick auf ihre nur beschränkten Ressourcen könnten die Behörden dazu übergehen, die analogen Zugangswege einzuschränken. Denkbar sind zum Beispiel stark beschränkte Sprechzeiten der Behörden (ähnlich wie in den Corona-Jahren 2020/2021), eingeschränkte Informationen in Papierform, ein erschwerter Zugang zu Papierformularen die ggf. nur auf Anfrage und bei Angabe von besonderen Gründen übersandt werden sowie die unangemessen lange Bearbeitungsdauer von Anträgen und Widersprüchen, wobei die Verzögerungen gerade keine technische Ursache haben.

Ein entsprechender Diskriminierungsschutz ist erforderlich, weil sonst die Gefahr besteht, dass ein formal gewährter Anspruch auf einen nicht-digitalen Zugang zu Sozialleistungen und einem persönlichen Zugang zur Behörde durch entsprechende Erschwernisse ausgehöhlt und entwertet wird.

Der hier angestrebte Diskriminierungsschutz soll den einfachen und leichten nicht-digitalen Zugang zu Sozialleistungen absichern. Durch den Diskriminierungsschutz sollen die dem digitalen Zugang „immanenten“ Vorteile für die Bürger jedoch nicht künstlich beschränkt werden. Insoweit ist der hiesige Diskriminierungsschutz weniger streng, als das Diskriminierungsverbot in Art.14 Abs.2 Satz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – SchlHVerf⁴³, in dem es heißt: „Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden“. Aufgrund seines Wortlautes ähnlich wie Art.3 Abs.3 GG⁴⁴ sind dort Ausnahmen nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich. Demnach sind Anreize, die eine Bevorzugung des elektronischen Zugangs bedeuten würden, nicht mit Art.14 Abs.2 S.2 SchlHVerf vereinbar⁴⁵. Ein solches strenges Recht bzw. die daraus folgenden Rechtsunsicherheiten könnten den Ausbau der digitalen Verwaltung erschweren⁴⁶, was jedoch nicht im Interesse der Bürger mit Interesse an einem nutzerfreundlichen digitalen Zugang liegt.

⁴³ http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=174613,15

⁴⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

⁴⁵ vgl. Becker u.a./Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2021, Art.14 RN 54

⁴⁶ vgl. Botta, „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ 2022, 1247, Abschnitt III.3.b